



Amtsblatt

Nr. 24 vom 01.09.2017

- 1./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: 29. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Westliches Heidfeld“ und
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 „Westliches Heidfeld“
hier: Wirksamwerden gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB),
Inkrafttreten gemäß § 10 (1) BauGB

- 2./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: Bebauungsplan Nr. 149 „Am Teichkamp“
hier: Inkrafttreten gemäß § 10 (1) BauGB

- 3./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: Bebauungsplan Nr. 168 „Technologiepark Haan|NRW, 2. Bauabschnitt“
hier: Inkrafttreten gemäß § 10 (1) BauGB



1./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: 29. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Westliches Heidfeld“ und
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 „Westliches Heidfeld“

hier: Wirksamwerden gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB),
Inkrafttreten gemäß § 10 (1) BauGB

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 15.11.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sowie über die in der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB und die in der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB vorgelegten Stellungnahmen wird entsprechend dem Ergebnis der Prüfung in dieser Sitzungsvorlage entschieden.

2. Die 29. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich " Westliches Heidfeld " i. d. F. vom 30.05.2016 mit der Begründung in der Fassung vom 10.06.2016 wird beschlossen. Das Plangebiet liegt ca. 2 km westlich des Haaner Zentrums. Es umfasst in der Gemarkung Haan, Flur 2 die Flurstücke 519, 552, 553, 618, 628, 629, 927, 928 sowie in Teilen 799, 801, 822, 830 und 833. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.

3. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 „Westliches Heidfeld“ i. d. F. vom 30.05.2016 wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung in der Fassung vom 10.06.2016 wird zugestimmt.

Das Plangebiet befindet sich in Haan-West. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke der Gemarkung Haan, Flur 2, Nrn. 519, 552, 553, 618, 628, 629, 799, 800, 801, 822, 830, 833, 927 und 928. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.“

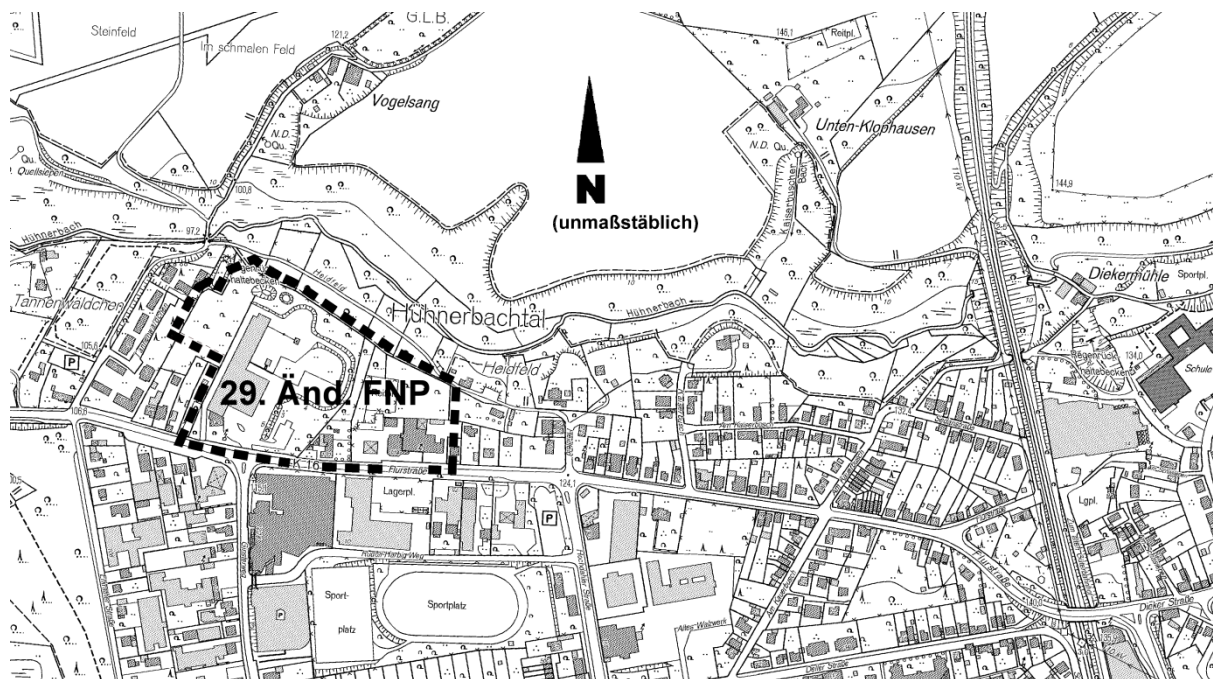
Mit der Verfügung vom 24.05.2017, Aktenzeichen 35.02.01.01-21Haa-029-838, hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Genehmigung zur Flächennutzungsplanänderung unter der Berücksichtigung folgender Nebenbestimmung erteilt:

„In der Begründung zur 29. Änderung und im Umweltbericht als Teil dieser Begründung sind die Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung entsprechend ihrem Vorschlag vom 22.05.2017 (E-Mail Herr Bolz) redaktionell zu ergänzen.“

Der Nebenbestimmung wurde durch redaktionelle Änderungen in der Begründung und im Umweltbericht (jeweils in grau hinterlegt) entsprochen. Der Rat der Stadt Haan hat diese Änderungen in seiner Sitzung am 27.06.2017 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Westliches Heidfeld“ gemäß § 6 (5) BauGB wirksam. Die Lage des Plangebiets zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Westliches Heidfeld“ wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.

Plangebiet der 29. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Westliches Heidfeld“

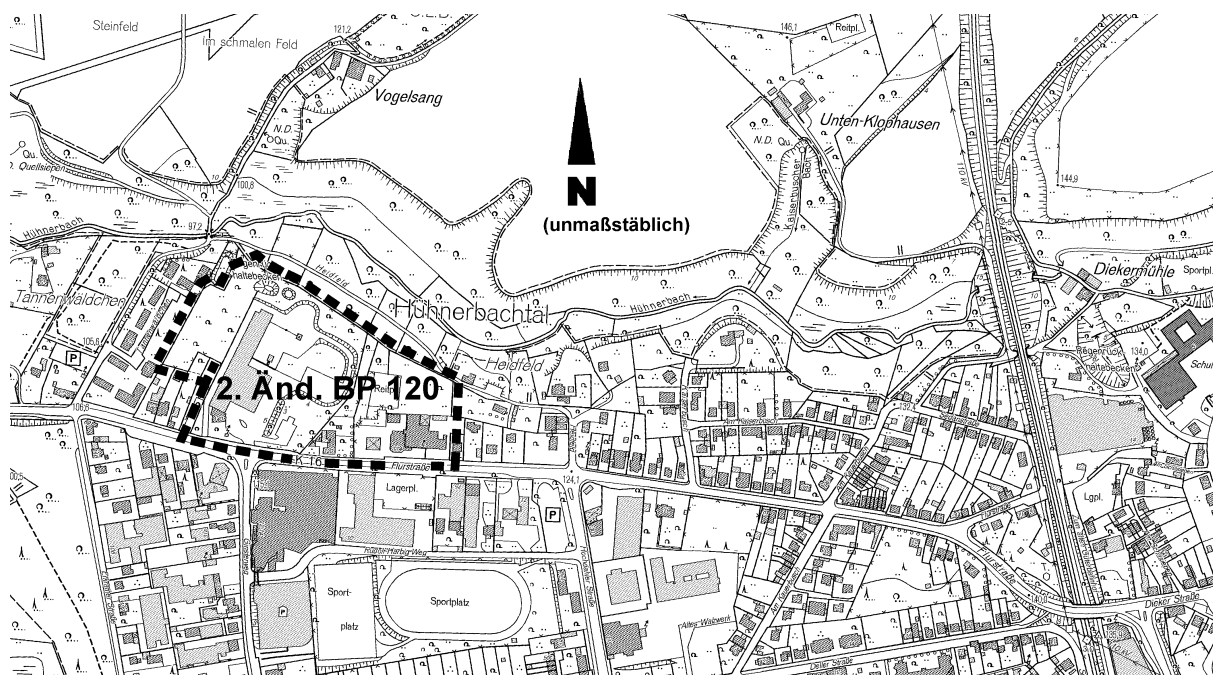


© Geobasisdaten Kreis Mettmann

Die 29. Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 6 (5) BauGB ab sofort im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, derzeit im Zimmer 107/108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 „Westliches Heidfeld“ § 10 (3) BauGB rechtskräftig. Die Lage des Plangebiets zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Westliches Heidfeld“ wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.

Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 „Westliches Heidfeld“



© Geobasisdaten Kreis Mettmann

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 „Westliches Heidfeld“ mit ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 10 (3) BauGB ab sofort im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, derzeit im Zimmer 107/108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Übereinstimmungserklärung / Bekanntmachungsanordnung:

Ich bestätige, dass

- der Beschluss der 29. Änderung des FNP für den Bereich „Westliches Heidfeld“ und der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 „Westliches Heidfeld“ ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Haan vom 15.11.2016 übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss vom 15.11.2016 wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haan vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:

- a. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

4./ Diese Bekanntmachung erfolgt nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültigen Fassung.

Die Genehmigung der 29. Flächennutzungsplanänderung vom 24.05.2017, Ort und Zeit der Bereithaltung des Planes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sowie die erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 „Westliches Heidfeld“, Ort und Zeit der Bereithaltung des Planes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sowie die erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Haan, den 30.08.2017
Die Bürgermeisterin
Dr. Bettina Warnecke

2. /

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: Bebauungsplan Nr. 149 „Am Teichkamp“
hier: Inkrafttreten gemäß § 10 (1) BauGB

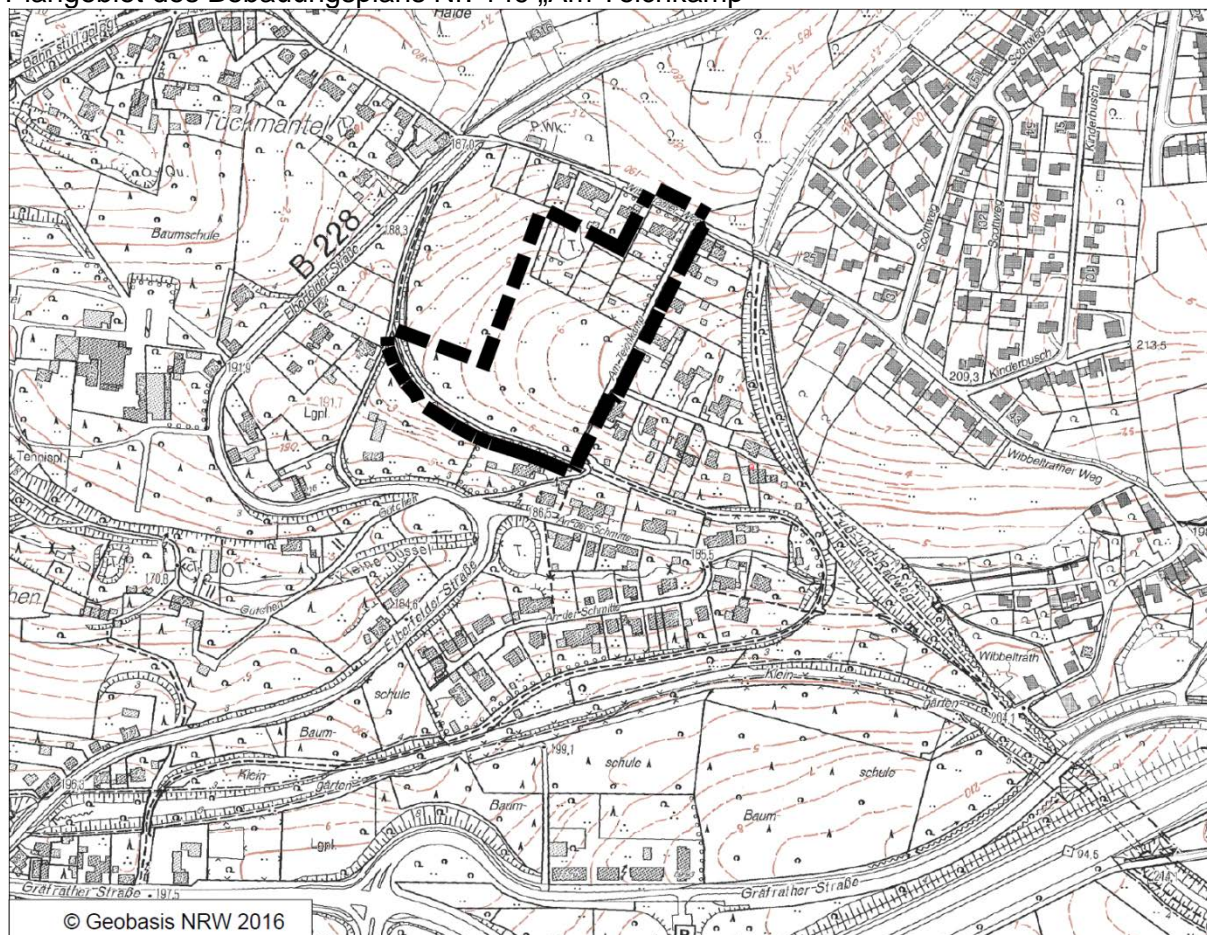
Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 27.06.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sowie über die in der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB und die in der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB vorgelegten Stellungnahmen wird entsprechend dem Ergebnis der Prüfung in der Sitzungsvorlage 61/174/2017 entschieden.“

2. Der Bebauungsplan Nr. 149 „Am Teichkamp“ i. d. F. vom 30.05.2017 wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung in der Fassung vom 30.05.2017 wird zugestimmt.

Das Plangebiet liegt an der östlichen Stadtgrenze der Stadt Haan nördlich der BAB 46. Es wird begrenzt durch rückwärtige Grundstücksflächen am Wibbelrather Weg im Norden, die Straße ‚Am Teichkamp‘ im Osten, eine ehemalige Straßenbahntrasse (heute Fußweg) im Süden und landwirtschaftliche Flächen / Brachflächen im Westen. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.“

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 149 „Am Teichkamp“ gemäß § 10 (3) BauGB rechtskräftig. Die Lage des Plangebiets des Bebauungsplanes Nr. 149 „Am Teichkamp“ wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.

Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 149 „Am Teichkamp“

Der Bebauungsplan Nr. 149 „Am Teichkamp“ mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 10 (3) BauGB ab sofort im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, derzeit im Zimmer 107/108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Übereinstimmungserklärung / Bekanntmachungsanordnung:

Ich bestätige, dass

- der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 149 „Am Teichkamp“ ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Haan vom 27.06.2017 übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss vom 27.06.2017 wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB bekannt gemacht.

Hinweise:

1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haan vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:

- a. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

4./ Diese Bekanntmachung erfolgt nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan Nr. 149 „Am Teichkamp“, Ort und Zeit der Bereithaltung des Planes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sowie die erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Haan, den 30.08.2017
Die Bürgermeisterin
Dr. Bettina Warnecke

3. /

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: Bebauungsplan Nr. 168 „Technologiepark Haan|NRW, 2. Bauabschnitt“
hier: Inkrafttreten gemäß § 10 (1) BauGB

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 27.06.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB, über die in der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB und in der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie über die im Rahmen der Beteiligung nach § 4a (3) Satz 1, Nr. 2, 3 und 4 BauGB vorgelegten Stellungnahmen wird entsprechend dem Ergebnis der Prüfung in dieser Sitzungsvorlage entschieden.

2. Der Bebauungsplan Nr. 168 „Technologiepark Haan|NRW, 2. Bauabschnitt“ in der Fassung vom 13.03.2017 wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung in der Fassung vom 13.03.2017 wird zugestimmt.

Das Plangebiet befindet sich im Süden des Ortsteils Gruitener an der Windfoche.
Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flächen

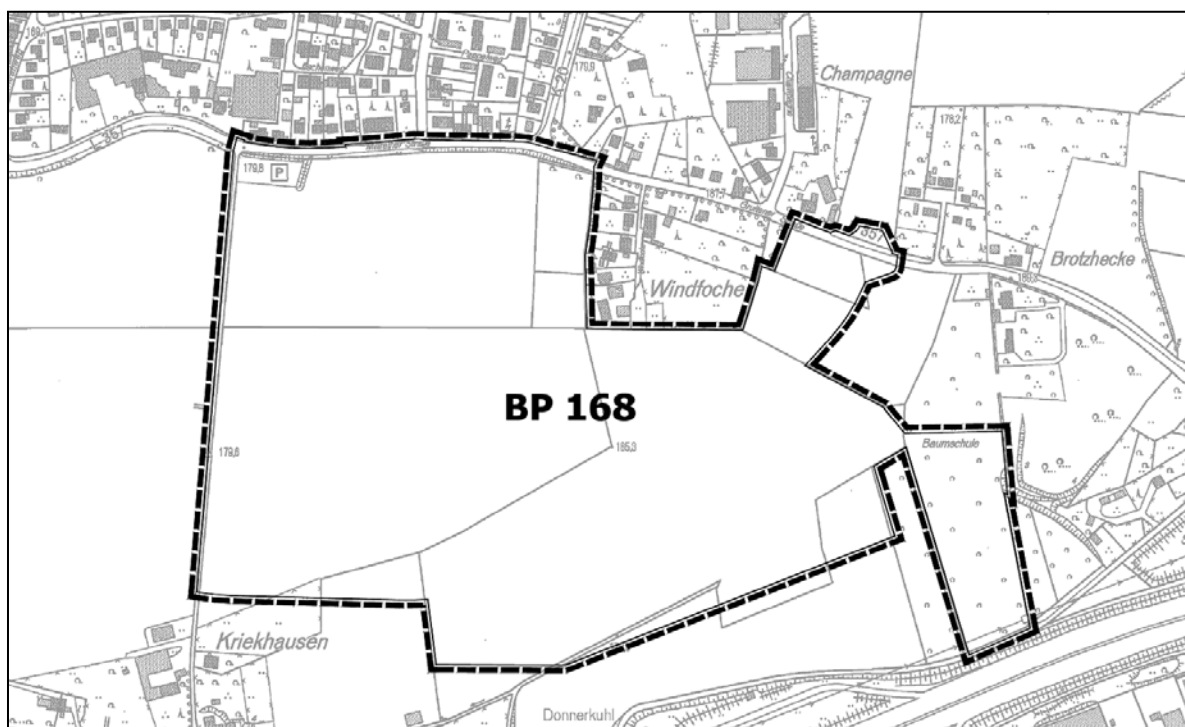
- östlich des Verbindungsweges zwischen der Niederbergischen Allee an der Hofschaff Kriekhausen und der Millrather Straße,
- südlich der Millrather Straße, der Ortslage Windfoche und der Gruitener Straße, beginnend von der Einmündung des Verbindungsweges nach Kriekhausen bis zum Kreisverkehr mit der Umgehungsstraße K20n im Osten, wobei die Verkehrsfläche der Millrather und Gruitener Straße zum Teil zum Plangebiet gehört,
- westlich und nördlich der neu geplanten HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE zwischen dem Kreisverkehr K 20n/Gruitener Straße und dem Anschluss an die Niederbergische Allee,
- sowie zwischen der Autobahn A 46 und der neu geplanten HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE gelegene Landschaftsteile.

Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.“

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 168 „Technologiepark Haan|NRW, 2. Bauabschnitt“ gemäß § 10 (3) BauGB rechtskräftig.

Die Lage des Plangebiets des Bebauungsplanes 168 „Technologiepark Haan|NRW, 2. Bauabschnitt“ wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.

Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 168 „Technologiepark Haan|NRW, 2. Bauabschnitt“



© Geobasisdaten Kreis Mettmann

Der Bebauungsplan Nr. 168 „Technologiepark Haan|NRW, 2. Bauabschnitt“ mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 10 (3) BauGB ab sofort im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, derzeit im Zimmer 107/108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Übereinstimmungserklärung / Bekanntmachungsanordnung:

Ich bestätige, dass

- der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans 168 „Technologiepark Haan|NRW, 2. Bauabschnitt“ ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Haan vom 27.06.2017 übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss vom 27.06.2017 wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB bekannt gemacht.

Hinweise:

1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haan vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:

- a. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

4./ Diese Bekanntmachung erfolgt nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan 168 „Technologiepark Haan|NRW, 2. Bauabschnitt“, Ort und Zeit der Bereithaltung des Planes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sowie die erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Haan, den 30.08.2017
Die Bürgermeisterin
Dr. Bettina Warnecke